



Amtsblatt

Nummer 6
77. Jahrgang
Montag, 8. Februar 2021

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg im Jahr 2021

1. Sitzung des Wahlausschusses:

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß § 5 Abs. 2 und 4 der Wahlordnung für die Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg (IBWO) zur Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

**Donnerstag, 17. Februar 2021,
um 11.00 Uhr im Neuen Rathaus,
D.-Martin-Luther-Str. 1,
93047 Regensburg,
EG, Zimmer 0.004 (barrierefrei)**

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit

oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 5 Abs. 4 IBWO). Die derzeit geltenden Hygieneregeln sind einzuhalten.

2. Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl:

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- 1) Aushang am Neuen Rathaus,
D.-Martin-Luther-Str. 1,
93047 Regensburg**
- 2) Veröffentlichung auf der
Homepage der Stadt Regensburg**

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, in der die gewählten Personen die Wahl ablehnen können (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die oben genannte Form bzw. Art der Verkündung unter Nr. 1) des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Regensburg, 03. Februar 2021

Dr. Boeckh
Wahlleiter

Umlegung „Keilberg 1“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Geldleistung für den Besitzstand Ord. Nr. 31/2 des in Kraft getretenen Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt „Lärchenweg“ des Umlegungsgebiets (§ 71 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Umlegungsplan nach § 66 BauGB für den Teilabschnitt „Lärchenweg“ ist am 26. Juni 2020 unanfechtbar geworden. Ausgenommen gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 BauGB war die Höhe der Geldleistungen des Besitzstandes der Ord. Nr. 31/2. Der Umlegungsplan nach § 66 BauGB ist bezüglich der Geldleistungen des Besitzstandes der Ord. Nr. 31/2 am 29. Dezember 2020 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung tritt für den Besitzstand der Ord. Nr. 31/2 der Umlegungsplan nach § 66 BauGB für den Teilabschnitt „Lärchenweg“ in Bezug auf die vorbezeichnete Geldleistung in Kraft.

Der in Kraft getretene Umlegungsplan für den Teilabschnitt „Lärchenweg“ des Umlegungsgebiets kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf

Zimmer Nummer 3.072 im Neuen Rathaus, Minoritenweg 4, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, einzulegen. Er kann bei der Stadt Regensburg auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zertifizierten Anbieters versehen

unter der Adresse poststelle@Regensburg.de gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein elektronisch eingelegter Rechtsbehelf muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zertifizierten Anbieters versehen sein. Eine elektronische Rechtsbehelfseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Regensburg, den 25.01.2021

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Widmung und Abstufung von Verkehrsflächen

In seiner Sitzung vom 16.12.2020 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen und aufzustufen.

Widmung von Verkehrsflächen zu Ortsstraßen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der innerstädtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen bzw. Straßenteilflächen zu Ortsstraßen nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu widmen. Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Aufstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Bei der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte(n) Straße bzw. Straßenteilfläche hat sich die Verkehrsbedeutung geändert. Die Verkehrsfläche war bis dato zum öffentlichen Feld- u. Waldweg gewidmet. Der u.g. Straßenabschnitt wurde ausgebaut und dient der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Die

Klassifizierungsmerkmale einer Ortsstraße werden erfüllt.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung ist diese Straße bzw. Straßenteilfläche aufzustufen zur Ortsstraße gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG.

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.043, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die

zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regensburg, den 29.01.2021

STADT REGENSBURG
– Tiefbauamt –

Im Auftrag

Köstlinger
Ltd. Baudirektor

Widmung von Verkehrsflächen zu Ortsstraßen				
lfdNr.	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Friedrich-Niedermayer-Straße (Verbreiterung)	Kumpfmühler Straße	Sarmanna-Straße	0,375
2	Ladehofstraße (Verbreiterung/Neubau)	Sarmanna-Straße	Kreisverkehr Dechbettener Straße	0,660
3	Sarmanna-Straße (Neubau)	Friedrich-Niedermayer-Straße bei HsNr. 1	Ladehofstraße bei HsNr. 1	0,396
4	Wacholderweg (Verlängerung)	Wacholderweg bei HsNr. 17	Vordere Keilbergstraße	0,240
5	Keilsteiner Breiten (Neubau)	Vordere Keilbergstraße	Talblick	0,346
6	Hutweide (Verlängerung)	An der Schauergrube	Wacholderweg	0,084
7	Eisenrinerweg (Neubau)	Keilsteiner Breiten	Flurstück mit der FlNr. 1815/2, Gem. Schwabelweis	0,155
8	Silberweiherweg (Neubau)	Eisenrinerweg	0,045 km östlich vom Anfangspunkt	0,045
9	Nußweg (Neubau)	Alfons-Sigl-Straße	0,120 km östlich vom Anfangspunkt	0,120
10	Ahornweg (Neubau)	Alfons-Sigl-Straße	0,080 km südöstlich vom Anfangspunkt	0,080
11	Michelerstraße (Verbreiterung/Verlängerung)	Donaustauer Straße	FlNr. 618/9, Gem. Schwabelweis	0,135
12	Thurnknopfstraße (Neubau)	Reinhausener Damm	Paarstraße	0,125
Aufstufung von öffentlichen Verkehrsflächen				
lfdNr.	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Michelerstraße (Teilfläche)	Michelerstraße (Ende derzeitige Ortsstraße)	FlNr. 618/9, Gem. Schwabelweis	0,075

Haushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 724.582.600 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 257.378.900 € ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 1.600.000 € und in den Aufwendungen mit 4.551.000 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.697.000 € ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Amt für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 2.617.800 € und in den Aufwendungen mit 2.677.700 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.623.100 € ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 111.960.000 € festgesetzt.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Amt für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 61.601.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Amt für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 295 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 395 v. H.
2. Gewerbesteuer 425 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ wird auf 120.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Amt für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 15.01.2021, Az. ROP-SG12-1512.1-9-28-10 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 1.034, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 29.01.2021

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

21 E 013 – Straßenbauarbeiten Ostumgehung Kreisell Odessa-Ring
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 29.01.2021

21 E 016 – Sanitärarbeiten Kinderhaus Guerickestraße
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 04.02.2021

21 E 014 – Trockenbauarbeiten Kinderhaus Guerickestraße
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 03.02.2021

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

21 A 029 – Rahmenvertrag Brunnenwartung städtische Zierbrunnen 2021 - 2024

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

21 E 003 – Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Fällmitteln zur Phosphatelimination
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 11.01.2021

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

4. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

21 A 010 – Sicherheitsdienstleistungen in den Städtischen Grünanlagen

21 A 014 – Entsorgung DK 1 Material

21 A 015 – Entsorgung DK 0 Material

21 A 027 – Rahmenvertrag Wässerungsarbeiten

21 A 024 – Lieferung von CO₂-Sensoren für Schulen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

5. Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach UVgO

21 F 010 – Leasingverträge für einen rein elektrisch angetriebenen PKW und einen PKW mit Vollhybridantrieb

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.